

Neue Gebäude in Holzbauweise

Mit dem Förderungsschwerpunkt „Gebäude in Holzbauweise“ setzt das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus einen wesentlichen Teil der Maßnahme 9 „Verstärkte Verwendung des Rohstoffes Holz“ des Waldfondsgesetzes um. Mit dem [Waldfonds](#) hat die Bundesregierung ein großes Zukunftspaket für Österreichs Wälder geschnürt, von dem alle mit der Waldbewirtschaftung befassten Personen, die gesamte Wertschöpfungskette Forst-Holz-Papier, das Klima und die Allgemeinheit profitieren. Projekteinreichungen sind innerhalb definierter Zeitfester (CALLs) möglich. Die einzelnen CALLs werden rechtzeitig auf der [Homepage der KPC](#) veröffentlicht.

Im Rahmen dieses Förderungsschwerpunktes werden der Holzbau und die Verwendung von Holz als Grund- und Baustoff forciert, um CO₂-intensive Baustoffe zu substituieren und CO₂ in Holzbauten langfristig zu speichern. Gefördert werden neue Wohnbauten und Gebäude für öffentliche Zwecke in Holzbauweise mit einem hohen Anteil an nachwachsenden Rohstoffen aus nachhaltiger Bewirtschaftung („CO₂-Bonus“). Die Förderung erfolgt in Form nicht rückzahlbarer Zuschüsse zu den anrechenbaren Investitionskosten.

Wer wird gefördert?

Förderungsansuchen können von natürlichen und juristischen Personen, im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaften und deren Zusammenschlüssen (Personenvereinigungen), jeweils mit Niederlassung in Österreich sowie Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden) eingebracht werden.

Was wird gefördert?

Gefördert werden Neubauten sowie Zu- und Ausbauten von mehrgeschoßigen Wohnbauten sowie für öffentliche Zwecke oder für öffentliche Infrastruktur genutzte Gebäude in Holzbauweise mit einem hohen Anteil an nachwachsenden Rohstoffen aus nachhaltiger Bewirtschaftung („CO₂-Bonus“) als aktiver Beitrag zum Klimaschutz.

Der Förderungsschwerpunkt umfasst den Neubau sowie Zu- und Ausbau folgender Gebäudearten in Holzbauweise¹:

- mehrgeschoßige Wohnbauten mit mindestens 400 m² Netto-Grundfläche, mindestens 2 oberirdischen Geschoßen und mehr als 3 Wohneinheiten
- Gebäude für öffentliche Zwecke mit mindestens 200 m² Netto-Grundfläche
- Gebäude für öffentliche Infrastruktur mit mindestens 200 m² Netto-Grundfläche

Bei Zu- und Ausbauten beziehen sich die Mindestkriterien auf die durch diese Zu- und Ausbauten neu geschaffenen Gebäudeteile (siehe Technische Voraussetzungen, Seite 4). Unterirdische Geschoße bzw. Kellergeschoße zählen nicht zur Netto-Grundfläche.

¹ Anforderungen für den Holzbau: siehe Punkt „Technische Voraussetzungen“

Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung wird mit 1,00 Euro je kg verbautem Holz berechnet und ist mit maximal 50 % der Gesamtbaukosten und der unten angeführten maximalen Förderung begrenzt. Die Förderung wird in Form eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses vergeben. Es kann von einem Antragsteller pro Call/Ausschreibung jeweils nur ein Projekt gefördert werden.

Berechnungsbeispiele siehe [Detailinformationen](#).

	Natürliche und juristische Personen, im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften und deren Zusammenschlüsse (Personenvereinigungen) sowie Gebietskörperschaften
Pauschale	1,00 Euro/kg verbautem Holz (siehe nachstehend die Berechnungsbasis für die verbauten Holzmengen)
Zuschlagsmöglichkeit	beim Einsatz von zumindest 25 % Dämmstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen erhöht sich der Pauschalförderungssatz um 10 % (um 0,10 Euro/kg verbautem Holz)
Förderungssatz	max. 50 % der anrechenbaren Gesamtbaukosten
Maximale Förderung	Unternehmen können „De-minimis“-Förderungen im Gesamtausmaß von maximal 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. „De-minimis“-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“-Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt.
	500.000 Euro für Nicht-WettbewerbsteilnehmerInnen
Weiterführende Informationen finden sich in den Detailinformationen .	
Beihilfenrechtliche Grundlage für die Vergabe dieser Förderung bilden die Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen sowie die Sonderrichtlinie Waldfonds.	

Berechnungsbasis für die verbauten Holzmengen

Für die Ermittlung der verbauten Holzmengen gelten folgende Anforderungen bezüglich Einbau und Produkt:

Zur Berechnungsbasis zählen:

- Vollholzprodukte (Schnittholz, Hobelware etc.), Holzwerkstoffe (Spanplatten, Faserplatten etc.) sowie Produkte des konstruktiven Holzbaus (Brettsperrholz, Brettschichtholz, Furnierschichtholz etc.) mit einem reinen Holzanteil von zumindest 80 % der Produktmasse.
Die Holzprodukte müssen fest im Gebäude verbaut und Teil der Gebäudekonstruktion (z.B. Holzständerwände, Brettstapeldecken oder -wände) sein.
- (Flach-)Dachkonstruktionen aus Holz mit einer Neigung unter 20°.
- Dämmstoffe aus Holzwerkstoffen (zum Beispiel Zelluloseflocken und -platten, Holzfaserdämmplatten)
- Außenhüllen (Fassadenverkleidungen aus Holzwerkstoffe) sofern sie notwendiger Bestandteil einer Konstruktion zur Wärmedämmung sind.
- Dach- und Innenwandbekleidungen aus Holz sofern sie notwendige Bestandteile der Dach- bzw. Außenwandkonstruktion sind.

Nicht zur Berechnungsbasis zählen:

- Tragende Dachkonstruktion und -schalung mit einer Neigung ab 20°
- Fenster und Türen
- Nichttragende Innenwände
- Bauelemente für den Innenausbau (z.B. Innenwandverkleidungen, Böden, Treppen, Möblierung)
- Zementgebundene Spanplatten
- Hanf- und Strohprodukte

Anrechenbare Kosten

Gesamtbaukosten **ausgenommen** die folgenden (nicht anrechenbaren) Kosten:

- Aufschließungskosten
- Kosten für Haustechnik und Innenausbau
- Kosten von Garagen, Nebengebäuden und überdachten Abstellplätzen bei Wohnbauten
- Kosten unterirdischer Geschoße bzw. Keller-geschoße
- Kosten von Außenanlagen inkl. Außenge- staltungen (z.B. Terrassen)
- Zaunanlagen
- Leasingfinanzierte Investitionsgüter
- Laufende Kosten (Finanzierungs-, Betriebs- und Versicherungskosten)
- Kosten für Investitionen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen
- Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter 200 Euro Rechnungssumme (netto) resultieren
- Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung
- Kosten für Kleidung, Ausrüstung und Werkzeug
- Nicht eindeutig dem Vorhaben zuordenbare Kosten

Weitere Informationen zur Ermittlung der Berechnungsbasis und zu weiteren nicht anrechenbaren Kosten sind im Dokument [Detailinformationen](#) angeführt.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

Bitte beachten Sie folgende allgemeine und technische Rahmenbedingungen bei der Antragstellung:

Allgemeine Voraussetzungen

- Die Antragstellung muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Leistungen (ausgenommen Planungsleistungen), vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, erfolgen. Bauteile unter der Erde (wie Fundamente, Bodenplatte und Kellerwände) können bereits vor der Übermittlung des Förderungs- ansuchens begonnen worden sein, sie zählen in diesem Fall allerdings nicht zu den Gesamtbaukosten. Planungs- und Beratungskosten zu investiven Vorhaben werden bis zu sechs Monate vor dem Datum des Förderungsansuchens anerkannt. Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien sowie der Erwerb von Grundstücken gelten nicht als Beginn des Vorhabens und können vor Antragstellung durchgeführt werden.
- Anrechenbare Kosten sind Kosten, die dem/der FörderungswerberIn ab der Antragstellung erwachsen. Diesbezüglich gilt als frühester möglicher Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung das Eingangsdatum bei der Förderungsabwicklungsstelle.
- Die Kombination der Förderung aus Mitteln des Waldfonds mit anderen Förderungen ist nicht möglich. Vorhaben werden daher nur gefördert, wenn für die konkrete geplante Aktivität keine andere Förderung beantragt, genehmigt oder gewährt wurde bzw. wird und keine Finanzierung aus zweckgebundenen Zuschüssen des Bundes gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2020 – KIG 2020 erfolgt.
- Förderungen bei denen es sich um staatliche Beihilfen im beihilferechtlichen Sinn handelt, erfolgen als De- minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013. „De-minimis“-Förderungen unterliegen einer vereinfachten Förderungsberechnung. Ein Betrieb kann „De-minimis“- Förderungen im Gesamtausmaß von 200.000 Euro innerhalb von drei Steuerjahren erhalten. Die Höhe der bisher erhaltenen „De-minimis“- Förderungen wird im Online-Antrag abgefragt. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden sich in den [Detailinformationen](#).
- Leasingfinanzierte Gebäude können nicht gefördert werden.
- Der/Die FörderungswerberIn muss sicherstellen, dass der Investitionsgegenstand während der ab Fertig- stellung beginnenden Behaltefrist von 5 Jahren von ihm/ihr ordnungsgemäß und den Zielen der jeweiligen

Maßnahme entsprechend genutzt und instandgehalten wird. Bei Eigentumsübergängen sind diese Verpflichtungen zu überbinden, wobei nachfolgende EigentümerInnen ebenso zum Kreis der in Betracht kommenden FörderwerberInnen zählen müssen.

- Zu beachten ist, dass sämtliche Energieeffizienzmaßnahmen die dem § 5 Abs 1 Z 8 EEEffG entsprechen und in Zusammenhang mit dem zu fördernden/geförderten Vorhaben stehen, gemäß § 27 Abs 4 Z 2 EEEffG zur Gänze dem Waldfonds als strategische Maßnahme nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) angerechnet werden müssen. Eine Anrechnung durch Dritte ist auch anteilig ausgeschlossen.

Technische Voraussetzungen

Gefördert werden Neubauten sowie Zu- und Ausbauten in Holzbauweise, die die folgenden Bedingungen erfüllen:

- Mindestens 100 kg/m² Netto-Grundfläche an verbautem Holz (anhand der Berechnungsbasis für die verbauten Holz mengen ermittelte Holz mengen werden gewertet).
 - Beim Neubau von Gebäuden für Wohnzwecke werden nur mehrgeschoßige Wohnbauten, mit mind. 400 m² Netto-Grundfläche, mindestens 2 oberirdischen Geschoßen und mehr als 3 Wohneinheiten gefördert.
 - Zu- und Ausbauten von Wohnbauten (wie z.B. auch Dachgeschoßaufbauten) müssen mind. 400 m² zusätzliche Netto-Grundfläche und mehr als 3 zusätzliche Wohneinheiten aufweisen.
 - Gefördert werden Neu-, Zu- und Ausbauten von Gebäuden für öffentliche Zwecke und öffentliche Infrastruktur ab einer (zusätzlichen) Netto-Grundfläche von 200 m².
 - Für die verwendeten Holzprodukte kommt eine PEFC- oder FSC-Zertifizierung² zum Einsatz.
 - Zumindest 80 % des verbauten Holzes müssen in einer Entfernung von maximal 500 km Luftlinie vom Errichtungsstandort geerntet und verarbeitet worden sein.
 - Bei konditionierten Neubauten darf die Wärmeerzeugung für Raumheizung nicht mit fossilen Energieträgern erfolgen.
 - Gefördert werden Neu-, Zu- und Ausbauten, die im Falle der Konditionierung die Anforderung der OIB-Richtlinie 6 für den Heizwärmebedarf unterschreiten. Dementsprechend muss gemäß Energieausweis für den geplanten Neubau folgender referenzierter Heizwärmebedarf ($HWB_{Ref,RK}$ angegeben in kWh/m²a) erreicht oder unterschritten werden:
 - Wohngebäude: $HWB_{Ref,RK} \leq 14 \times (1+3/lc)$ wenn gleichzeitig $f_{GEE} \leq 0,7$ (Gesamt-Energieeffizienz-Faktor laut Energieausweis)
 - Nicht-Wohngebäude: $HWB_{Ref,RK} \leq 14 \times (1+3/lc) \times H_{corr}$ wenn gleichzeitig $f_{GEE} \leq 0,7$ (Gesamt-Energieeffizienz-Faktor laut Energieausweis)
- lc: charakteristische Länge laut Energieausweis
 H_{corr} : Höhenkorrektur-Faktor berücksichtigt eine von 3 m abweichende Geschoßhöhe
 ($H_{corr} = 1$ bei 3 m Bruttogeschoßhöhe)
 $H_{corr} = V_{br} / (3 \times BGF)$
 V_{br} = konditioniertes Brutto-Volumen [m³] (laut Energieausweis)
 BGF = konditionierte Brutto-Grundfläche [m²] (laut Energieausweis)

Wo kann die Förderung beantragt werden und wie läuft der Förderungsprozess ab?

- Die Antragstellung erfolgt online auf der Website der KPC.
- Für eine Förderung kommen nur Förderungsansuchen in Betracht, die bis 31.01.2023 genehmigt werden.
- Die Einreichung der Antragsunterlagen erfolgt online bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) als der zuständigen Abwicklungsstelle. Berücksichtigt werden nur fristgerecht und vollständig bei der Abwicklungsstelle eingereichte Förderansuchen.

² PEFC Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes, FSC Forest Stewardship Council

Das Ansuchen muss vor der ersten rechtsverbindlichen Bestellung von Anlagenteilen, vor Lieferung, vor Baubeginn oder vor einer anderen Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, bei der Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting (KPC) einlangen. Die Planung soll jedenfalls so weit fortgeschritten sein, dass die wesentlichen technischen Eckdaten und die ungefähren Kosten bekannt sind. Planungsleistungen zählen daher auch zu den förderungsfähigen Kosten, wenn sie vor der Einreichung anfallen (ausgenommen sind Detail- oder Ausführungsplanungen) – siehe dazu „Allgemeine Voraussetzungen“, Seite 3.

- Die eingelangten Anträge werden einer fachlichen und inhaltlichen Prüfung durch die KPC unterzogen (Vorliegen der Förderfähigkeit des Förderungswerbers und der fachlichen Förderungsvoraussetzungen sowie Förderfähigkeit und Plausibilisierung der angegebenen Kosten, Ermittlung des möglichen Förderungsbarwerts).
- Die von der KPC vorgeprüften Projekte werden der ExpertenInnenkommission zur Beurteilung anhand der Beurteilungskriterien (siehe unten) vorgelegt.
- Die Projekte werden durch die ExpertenInnenkommission gereiht. Die Vergabe der Fördermittel erfolgt nach Maßgabe des verfügbaren Programmbudgets. Projekte können von der ExpertenInnenkommission als nicht in das Programm passend bewertet und zur Ablehnung vorgeschlagen werden.
- Die Genehmigung erfolgt durch das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.
- Mit dem Zugang der schriftlichen Verständigung von der Genehmigung an den/FörderungswerberIn kommt der Vertrag zustande. Die KPC übermittelt zum genehmigten Projekt den Förderungsvertrag. Der/die FörderungswerberIn bestätigt die Entgegennahme des Förderungsvertrages mit seiner/ihrer Unterschrift.
- Die Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung und Durchführung der Förderung gemäß Waldfondsgesetz bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen dem Förderungswerber auf Grund seines Förderungsansuchens (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Bund auf Grund der Genehmigung seines Förderungsansuchens (Annahme des Anbots zum Vertragsabschluss) zustande kommt.
- Die korrekte Umsetzung der Maßnahmen wird durch die KPC stichprobenartig überprüft.

Einreichfristen

- Förderungsansuchen können ausschließlich im Rahmen von Calls/Ausschreibungen eingebracht werden. Die eingelangten Förderungsansuchen sind einem Auswahlverfahren zu unterziehen. Die Vorhaben werden auf Basis eines Bewertungsschemas qualitativ und quantitativ beurteilt und ausgewählt. Förderungsansuchen können in einem auf der Webseite angeführten Zeitfenster unter www.umweltfoerderung.at/waldfonds elektronisch eingebracht werden.

Fertigstellungsfristen

- Die jeweilige Umsetzungsfrist beginnt mit dem Antragsdatum und endet mit dem Fertigstellungsdatum. Die Festlegung des Fertigstellungsdatums erfolgt abhängig von der Projektgröße und in Abstimmung mit dem/der FörderungswerberIn. Der maximale Umsetzungszeitraum beträgt nicht mehr als zwei Jahre. Bei rechtzeitiger, schriftlicher Beantragung ist in begründeten Fällen eine Verlängerung der Fertigstellungsfrist möglich.
- Nach Umsetzung des Projektes müssen die Endabrechnungsunterlagen spätestens 3 Monate nach Fertigstellung bei der KPC eingereicht werden. Nach Prüfung der Unterlagen kommt es zur Auszahlung der Förderung. Die Förderungsmittel müssen bis spätestens 31.01.2025 ausbezahlt sein. Bitte beachten Sie dazu die Detailfristen in den [Detailinformationen](#).
- Grundlage für die Bewilligung von Auszahlungen sind fällige oder bereits getätigte Zahlungen hinsichtlich der anrechenbaren Kosten, die für die geförderten Leistungen nötig sind.

Beurteilungskriterien

Die ExpertenInnenkommission beurteilt die von der KPC vorgeprüften Projekte anhand der Erreichung der folgenden Kriterien:

- Relevanz des Vorhabens in Bezug auf die Ziele der Waldfonds-RL
 - Beitrag des Vorhabens zur Erreichung der Programmziele
 - Innovationsgehalt des Projekts
- Qualität des Vorhabens
 - Qualität der Planung
 - Technische Qualität (Konstruktion und Baustoffwahl)
 - Zentrale Lage des Bauvorhabens, ausgenommen infrastrukturelle Zweckbauten
- Ökonomisches Potenzial und technische Multiplizierbarkeit
 - Möglichkeit, den Lösungsansatz in weiteren Projekten kostengünstig anzuwenden
 - Technische Multiplizierbarkeit
 - Modulare Bauweise
 - Vorfertigungsgrad
 - Möglichkeit der Standardisierung
 - Angemessenheit der Kosten
- Ausgewogene Verteilung der Mittel auf die Bundesländer

Welche Unterlagen sind bei der Antragstellung erforderlich?

Die nachfolgende Checkliste gibt einen Überblick über die für die Antragstellung und Bearbeitung eines Antrages notwendigen Unterlagen. Die Unterlagen werden in elektronischer Form für den Online-Antrag benötigt. Formularvorlagen finden sich unter www.umweltfoerderung.at/waldfonds

Allgemeine Checkliste	
Energieausweis mit der Berechnung des Heizwärmebedarfs des Gebäudes gemäß OIB-Richtlinie 6 unter Verwendung validierter Software (nur bei konditionierten Gebäuden erforderlich)	✓
Beschreibung des Projektes zur technischen Beschaffenheit, Darstellung des innovativen Charakters, nachvollziehbare Darstellung Netto-Grundfläche – NGF , Zeitplan und einer Kostenaufstellung für das Projekt, etc. siehe Formular Projektbeschreibung	✓
Datenblatt mit Massenaufstellung der für den Einbau vorgesehenen Holzprodukte mit einem reinen Holzanteil von zumindest 80 % der Produktmasse, siehe Formular Massenblatt	✓
Baubeschreibung (Einreichunterlagen Baubehörde)	✓
Einreichpläne Maßstab 1:100 in entsprechender Qualität (sämtliche Grundrisse, erforderliche Schnitte, Ansichten); die planliche Darstellung muss auf die Wand-, Decken- und Dachaufbauten in ausreichendem Detaillierungsgrad eingehen und eine Beurteilung der gewählten Konstruktionen ermöglichen.	✓
Projektfinanzierung/Finanzierungsbestätigung , siehe Formular Finanzierungsbestätigung	✓
Bestätigung der Gemeinde , dass das Gebäude im Ortskern (Bauland Kerngebiet) liegt, siehe Formular Ortskernbestätigung . Diese Bestätigung ist bei infrastrukturellen Zweckbauten nicht erforderlich.	✓
Angaben zu bereits erhaltenen De-Minimis-Förderungen (nur für Wettbewerbsteilnehmer erforderlich), siehe Formular De-Minimis-Förderungen	✓

Bei Bedarf sind auf Ersuchen der Kommunalkredit Public Consulting ergänzende Unterlagen vorzulegen.

Bei Endabrechnung: Datenblatt mit aktualisierter Massenaufstellung der verbauten Holzprodukte mit einem reinen Holzanteil von zumindest 80 % der Produktmasse, siehe Formular Einbaunachweis	✓
Bei Endabrechnung: Datenblatt mit Nachweis, dass der Rohstoff maximal 500 km vom Errichtungsstandort entfernt geerntet wird siehe Formular Einbaunachweis und für die verwendeten Holzprodukte eine PEFC oder FSC-Zertifizierung zum Einsatz kommt, siehe Formular Produktnachweis	✓
Bei Endabrechnung: Datenblatt mit einer Auflistung der zur Förderung beantragten Rechnungen, siehe Formular Endabrechnung	✓

Weitere Förderungsbestimmungen

- Projektänderungen gegenüber den Angaben bei Antragstellung sind umgehend, schriftlich und vor Genehmigung bekannt zu geben.
- Unterliegt der/die AntragstellerIn den Bestimmungen des Bundesvergabegesetzes, so sind diese einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen sind im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.
- FörderungswerberInnen, für die das Bundes-Vergabegesetz gilt, haben die dort festgelegten Bestimmungen für das geförderte Projekt einzuhalten und die entsprechenden Nachweise und Unterlagen im Zuge der Endabrechnung vorzulegen.
- Der/die AntragstellerIn hat bei baulichen investiven Vorhaben, die mit mehr als 50.000 Euro gefördert werden durch geeignetes Publizitätsmaterial (Hinweisschilder, Plakate, Aufkleber, etc.) insbesondere auf den Beitrag des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens aus Bundesmitteln und nach den von der Förderungsabwicklungsstelle bekanntgegebenen Kennzeichnungsvorgaben hinzuweisen.
- Der/Die FörderungswerberIn ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren. Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Kontroll- und Prüforgang auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Bei unvollständigen Angaben oder sonstigen Mängeln zu eingereichten Projekten, die nicht innerhalb einer von der Abwicklungsstelle gesetzten Nachfrist behoben werden können, werden die Projekte einmalig in die Projektbeurteilung des jeweils nächsten Calls übertragen. Diese Übergangsregelung gilt nicht für Projekte, die im letzten Call eingereicht werden und daher nach erfolglosem Verstreichen der Nachfrist abgelehnt werden.
- Im Falle der budgetären Überzeichnung eines Calls, werden die Projekte einmalig in die Projektabwicklung des jeweils nächsten Calls übertragen. Diese Übergangsregelung ist auf Projekte, die im letzten Call eingereicht werden, nicht anwendbar.

Weitere Informationen

Bei Interesse finden Sie nähere Details auf der Homepage der KPC, in der Sonderrichtlinie Waldfonds, auf der Homepage des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus und unter www.waldfonds.at

Antragstellung und Kontakt

➔ Zum Online-Antrag: www.umweltfoerderung.at/waldfonds

Die MitarbeiterInnen der KPC stehen Ihnen gerne beratend zur Seite und informieren Sie auch über weitere Förderungsmöglichkeiten des Bundes und der Länder.

Serviceteam Gebäude in Holzbauweise: DW 712

Kommunalkredit Public Consulting GmbH

Türkenstraße 9 | 1090 Wien

T: +43 1 /31 6 31-DW | F: DW 104

umwelt@kommunalkredit.at

www.publicconsulting.at | www.umweltfoerderung.at

 **Bundesministerium**
Landwirtschaft, Regionen
und Tourismus

Eine Förderung des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus - aus Mitteln des **Waldfonds** managed by Kommunalkredit Public Consulting